

## Textliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den Bereichen mit festgesetzten Geschosßflächenzahlen (GFZ) zwischen 0,4 und 0,8 eine Firsthöhe von 12,50 m zulässig.
2. Die Festsetzung über die max. Länge der Einzelgaupen (3,00 m) gemäß § 5 (1) der "Örtlichen Bauvorschrift" über Gestaltung wird aufgehoben.